

Inhalt

Notifizierung für PPK-Abfälle	1	Störstoffe/Bewertung	2
Einstufung	1	Auszug Konsolidierte Abfalllisten	3

Notifizierung für PPK-Abfälle?

EuGH klärt Abfalleinstufung bei grenzüberschreitender Abfallverbringung

Mit Urteil vom 28. Mai 2020 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-654/18 über die Einstufung von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonage (PPK) entschieden. Das Urteil hat erhebliche Auswirkungen auf grenzüberschreitende Abfallverbringungen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) sieht grundsätzlich ein Höchstmaß an Überwachung und Kontrolle vor, d. h. ein Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und behördlichen Zustimmung. Demgegenüber unterliegen Verbringungen von zur Verwertung bestimmten und nicht kontaminierten Abfällen der sog. „Grünen Liste“ lediglich einem Mindestmaß an Überwachung und Kontrolle. Bei diesen ungefährlichen Abfällen sind nur sog. allgemeine Informationspflichten zu beachten (Art. 3 Abs. 2 VVA). Hier reicht es aus, dass beim Transport ein bestimmtes Formular mit Angaben zur Abfallart, -herkunft und -bestimmung mitgeführt wird (sog. [Anhang VII-Formular](#)). Zudem bedarf es eines [Verbringungsvertrages](#), der beim Transport nicht mitgeführt, sondern den Behörden auf Verlangen vorgelegt werden muss (Art. 18 VVA).

Zu den Abfällen, für die nur die allgemeinen Informationspflichten gelten, gehören auch PPK-Abfälle, wenn sie

- dem Eintrag B3020 zugeordnet werden können, der in vier Gedankenstrichen verschiedene PPK-Abfälle auflistet (Art. 3 Abs. 2 [Buchst. a](#) in Verbindung mit [Anhang III](#) Teil I in Verbindung mit Anhang V Teil 1 Liste B der VVA) oder
- ein Gemisch aus Einzelabfällen sind, die unter die ersten drei Gedankenstriche des Eintrags B3020 eingestuft werden können (Art. 3 Abs.



2 [Buchst. b](#) in Verbindung mit [Anhang IIIA](#) Nr. 3 Buchstabe g).

Das EuGH-Verfahren betraf die Frage, ob nach diesen Regelungen Gemische unterschiedlicher PPK-Abfälle, die zudem noch bis zu 10 % Störstoffe enthalten, ohne Notifizierung verbracht werden dürfen.

Einstufung von PPK-Gemischen

Zur Einstufung von PPK-Gemischen hat der Gerichtshof ausgeführt:

1. Art. 3 Abs. 2 [Buchst. a](#) in Verbindung mit [Anhang III](#): Die vier Gedankenstriche im Eintrag B3020 erfassen verschiedene Arten von PPK-Abfällen, aber keine Gemische von Abfällen, die unter diese verschiedenen Arten fallen (Rn. 47 des Urteils). Gemische aus PPK-Abfällen, die getrennt betrachtet unter die verschiedenen Gedankenstriche des Eintrags B3020 fallen, können diesem Eintrag nicht zugeordnet werden, so dass sie notifizierungsbedürftig sind (Rn. 54 des Urteils).
2. Art. 3 Abs. 2 [Buchst. b](#) in Verbindung mit [Anhang IIIA](#): Dieser Anhang erfasst Gemische von verschiedenen PPK-Abfällen, die getrennt betrachtet unter die ersten drei Gedankenstriche des Eintrags B3020 fallen (Rn. 59 des Urteils).

<< Fortsetzung von Seite 1

Enthält ein PPK-Abfallgemisch auch Abfälle, die dem vierten Gedankenstrich unterfallen (z. B. Getränkekartons), wird dieses Gemisch nicht von Anhang IIIA erfasst und seine Verbringung unterliegt der Notifizierungspflicht (Rn. 58 f. des Urteils).

Damit hat der EuGH klargestellt, dass jeder Gedankenstrich des Eintrags B3020 quasi einen separaten Einzeleintrag darstellt. Nur die jeweils darunter fallenden „sortenreinen“ PPK-Fractionen sind von der Notifizierungspflicht ausgenommen. Dies betrifft z. B. eine ausschließlich aus Abfällen des ersten Gedankenstrichs, d. h. aus ungebleichtem Papier und Wellpapier und ungebleichter Pappe und Wellpappe bestehende Abfallcharge. Außerdem wurde entschieden, dass bei Gemischen aus verschiedenen PPK-Abfällen keine Abfälle des vierten Gedankenstrichs enthalten sein dürfen. Sonst ist eine Notifizierung notwendig.

**Vorhandensein von Störstoffen**

Zum Vorhandensein von Störstoffen hat der Gerichtshof ausgeführt:

1. Wenn ein PPK-Abfall, der eigentlich nach den oben genannten Festlegungen nicht notifizierungspflichtig wäre, zusätzlich zu den ausdrücklich genannten PPK-Abfällen Störstoffe enthält, die nach ihrer Art und Menge eine umweltgerechte Verwertung der PPK-Abfälle verhindern, unterliegt die Verbringung der Notifizierungspflicht (Rn. 66 des Urteils).



2. Kriterien dafür, wann dies anzunehmen ist, können von jedem Mitgliedstaat eigenständig festgelegt werden, wobei ein gewisser Gestaltungsspielraum besteht und Art. 18 VVA als Ausnahme von der Notifizierungspflicht eng ausgelegt werden muss (Rn. 68 f. des Urteils).
3. Soweit und solange auf der Ebene der Mitgliedstaaten keine Kriterien festgelegt wurden, können die zuständigen nationalen Behörden eine Einzelfallprüfung durchführen und bei Zweifeln an der umweltgerechten Verwertung eine Notifizierung verlangen (Rn. 73 f. des Urteils). Gibt es dazu unterschiedliche Auffassungen der Behörden des Versandmitgliedstaats und des Bestimmungsmitgliedstaats, gilt gemäß Art. 28 Abs. 2 VVA die strengere Auffassung (Rn. 75 des Urteils).

Damit hat der EuGH klargestellt, dass in Abfällen der „Grünen Liste“ keine die umweltgerechte Verwertung behindernden Störstoffe enthalten sein dürfen. Bei PPK-Abfällen betrifft dies z. B. Heftklammern, Büroklammern aus Metall oder Plastik, Klebeband, Umschlagfenster aus Plastik, Metallteile von Ordnern und Speisereste (z. B. in Pizzaschachteln aus Karton). Welche Art und Menge an Störstoffen die umweltgerechte Verwertung beeinträchtigt, ist eine Frage des Einzelfalles. Bezüglich des noch tolerablen Störstoffanteils gilt in Rheinland-Pfalz ein Richtwert von 2 Masse-%. In Zweifelsfällen und auch wenn eine der beteiligten Behörden dies verlangt, bedarf es einer Notifizierung.

Fortsetzung auf Seite 3 >>

<< Fortsetzung von Seite 2**Bewertung**

Das Urteil betrifft zwar unmittelbar nur die Einstufung von PPK-Abfällen. Es ist aber auch für alle weiteren Abfälle relevant, für die es in Anhang III (gegebenenfalls in Verbindung mit Anhang V Teil 1 Liste B) Einträge mit unterschiedlichen Gedankenstrichen gibt.

Dies betrifft z. B. Kunststoffabfälle (B3010). Auch hier gelten die Gedankenstriche und Untergedankenstriche jeweils als Einzeleinträge, so dass Gemische von Kunststoffabfällen, die getrennt betrachtet unterschiedlichen Einträgen zuzuordnen sind, grundsätzlich notifiziert werden müssen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Gemisch in Anhang IIIA Nr. 3 Buchst. d bis f aufgeführt ist und ausschließlich die dort genannten Kunststoffabfälle beinhaltet. In diesem Zusammenhang ist im Übrigen auf einen Beschluss der Vertragsstaaten des

„Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung“ vom Mai 2019 hinzuweisen, wonach für die Verbringung kontaminierter, gemischter oder nicht recyclingfähiger Kunststoffabfälle ab 2021 immer eine vorherige Notifizierung und behördliche Zustimmung erforderlich sein soll. Eine Umsetzung in der VVA steht noch aus. Ab Inkrafttreten der entsprechenden Regelung dürfen nur noch sortenreine Kunststoffabfälle und nahezu störstofffreie Mischungen aus Polypropylen, Polyethylen und PET, die nachweislich zum Recycling bestimmt sind, als Abfälle der „Grünen Liste“ verbracht werden.

*Dr. Olaf Kropp,
Geschäftsführer,*

Telefon: 06131 98298-30,

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

Der Eintrag B3020 (gemäß Anhang III) hat folgenden Wortlaut:

„B3020 Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren

Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind:

Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe:

- ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe
- hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe
- hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
- andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf:
 1. geklebte/laminierte Pappe (Karton)
 2. nicht sortierter Ausschuss“

Anhang IIIA Nr. 3 Buchstabe g hat folgenden Wortlaut:

„Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens – beschränkt auf ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe, hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk) – eingestuft sind,“

(Quelle: Umweltbundesamt, Konsolidierte Abfalllisten)

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibiellok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter